

NOMOSKOMMENTAR

Berchtold [Hrsg.]

Sozialgerichts- gesetz

Handkommentar

6. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Josef Berchtold [Hrsg.]

Sozialgerichts- gesetz

Handkommentar

6. Auflage

Dr. Josef Berchtold, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a.D., Augsburg |
Stefan Binder, Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg, Stuttgart |
Martin Bolay, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg,
Stuttgart | **Antje Groß**, Richterin am Sozialgericht, Heilbronn | **Jörg Littmann**,
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Schleswig-Holstein a.D., Schleswig |
Dr. Steffen Roller, Direktor des Sozialgerichts, Konstanz



Nomos

Zitervorschlag: HK-SGG/Bearbeiter § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6875-2

6. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Der Kommentar setzt mit seiner hiermit vorgelegten 6. Auflage den Übergang in der Herausgeberverantwortung fort. Herrn Peter-Bernd Lüdtkke, der diesen Übergang in der Voraufgabe noch verantwortlich mitgestaltet hat, gilt an dieser Stelle nochmals der herzliche Dank von Verlag und Autoren.

Erneut lässt sich auch im Jahre 2020 wenig über ein rechtspolitisches Interesse des Gesetzgebers an einer konzeptionellen Gestaltung des Sozialrechts durch seine prozessuale Konkretisierung/Materialisierung im SGG berichten. Die wenigen Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf terminologische/technische Anpassungen und verfehlen etwa mit einer zunehmenden Ablösung der ehrenamtlichen Richter von ihrem Status begründenden Lebenshintergrund aus „praktischen“ Gründen (der Personalgewinnung) das ua dort längst offenkundige Erfordernis übergreifender Reformüberlegungen.

Befragt man die Tagespresse nach ihren Wünschen an eine leistungsfähige Justiz, findet sich neben einer in ihrer spezifischen Funktionalität nicht näher erörterten „Digitalisierung“ vielfach das Idealbild des richterlichen Sozialingenieurs, der die als „Streithansel“ titulierten Parteien ausdrücklich abseits der Gesetzeslage – in Coronazeiten auf Campingstühlen im Park – zu einer allseits zufrieden stellenden Verfahrensbeilegung begleitet (exemplarisch: SZ 15.2.2020, Prozess per Videokonferenz). Der Sehnsucht nach einer flächendeckenden Realisierung einer derartigen Utopie sollte man sich schon wegen der damit notwendigen Aufgabe der letztlich allein durch ihre Rechtsbindung konstituierten Dritten Gewalt in ihrer Gesamtheit nicht allzu bereitwillig überlassen. Abseits der Utopie begegnet (keineswegs nur) die Sozialgerichtsbarkeit unverändert der Versuchung der statistischen Orientierung/Optimierung ihres Tuns durch Minimierung ihres Aufwands. Schon am Beginn der Instanz erteilte „richterliche Hinweise“, das von „Pebbsy“ vorgesehene Zeitquantum sei bereits erschöpft (ein LSG aus dem Norden) oder mit der Klage geltend gemachte Aufhebungsgründe aus dem Verwaltungsverfahren seien von vorne herein (!) unbeachtlich (ein SG aus dem Süden), sind nicht anders als die Vermehrung von Aktenzeichen durch einen generellen Trennungsbeschluss des Präsidiums (ein SG in Rheinland-Pfalz) keineswegs nur vereinzelt zu beobachtende Warnzeichen. Längst führt zudem – wie die Situation (nicht nur) in Baden-Württemberg zeigt – der erbitterte Streit um die Kompensation massiver behördlicher Aufklärungsmängel letztlich zu Lasten des Bürgers wie des Rechts an sich zu einem Verzicht auf subsumtionsfähige Sachverhalte durch eine Stafette der Untätigkeit.

Kommentare wie der vorliegende können durch die Darstellung und Kontextualisierung der aktuellen Rechtsprechung sowie durch persönliche Anmerkungen des einzelnen Autors nur Handreichung für eine rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung sein. Sie in der Praxis umzusetzen, bleibt unvertretbare Aufgabe der jeweiligen Amtswalter und ihrer Berufsethik.

Für die wohlwollende Kritik ihres eigenen Tuns durch Hinweise und Anmerkungen sind Verlag und Autoren unverändert dankbar.

Augsburg, im Juli 2020

Dr. Josef Berchtold

Bearbeiterverzeichnis

Dr. Josef Berchtold, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a.D., Augsburg (§§ 1–6, 28–50, 145, 160–182)

Stefan Binder, Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg, Stuttgart (§§ 77–97, 151, 152, 154–159)

Martin Bolay, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg, Stuttgart (§§ 123–142)

Antje Groß, Richterin am Sozialgericht, Heilbronn (§§ 7–27, Vor § 51, §§ 51, 54–59, 76, 182 a–205, 207–219)

Jörg Littmann, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Schleswig-Holstein a.D., Schleswig (§§ 60–75, 143, 144, 153)

Dr. Steffen Roller, Direktor des Sozialgerichts, Konstanz (§§ 98–122, 206)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Literaturverzeichnis	17

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Erster Teil Gerichtsverfassung

Erster Abschnitt Gerichtsbarkeit und Richteramt

§ 1	Besondere Verwaltungsgerichte	21
§ 2	Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit	38
§ 3	Besetzung mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern	39
§ 4	Geschäftsstelle	42
§ 5	Rechts- und Amtshilfe	45
§ 6	Anwendung des GVG	49

Zweiter Abschnitt Sozialgerichte

§ 7	Errichtung, Bezirk, Zweigstellen	57
§ 8	Sachliche Zuständigkeit	60
§ 9	Besetzung; Dienstaufsicht	61
§ 10	Fachkammern	63
§ 11	Ernennung der Berufsrichter	68
§ 12	Besetzung der Kammern	71
§ 13	Berufung und Amtsdauer der ehrenamtlichen Richter	80
§ 14	Vorschlagslisten, Vorschlagsrecht	84
§ 15	(weggefallen)	88
§ 16	Persönliche Voraussetzungen	89
§ 17	Ausschließungsgründe	95
§ 18	Ablehnungsgründe, Entlassung	98
§ 19	Ausübung des Ehrenamts; Entschädigung	101
§ 20	Strafrechtlicher Schutz	105
§ 21	Ordnungsgeld	106
§ 22	Amtsenthebung	108
§ 23	Ausschuss der ehrenamtlichen Richter	112
§ 24	(weggefallen)	114
§ 25	(weggefallen)	114
§ 26	(weggefallen)	114
§ 27	Vertretung der Vorsitzenden	114

Inhaltsverzeichnis

Dritter Abschnitt Landessozialgerichte

§ 28	Errichtung, Sitz	115
§ 29	Funktionelle, sachliche und örtliche Zuständigkeit	117
§ 30	Besetzung, Dienstaufsicht	128
§ 31	Fachsenate	130
§ 32	Richter auf Lebenszeit	133
§ 33	Besetzung der Senate	134
§ 34	(weggefallen)	140
§ 35	Ehrenamtliche Richter	140
§§ 36 und 37	(weggefallen)	141

Vierter Abschnitt Bundessozialgericht

§ 38	Sitz, Besetzung, Berufsrichter, Dienstaufsicht	141
§ 39	Funktionelle und sachliche Zuständigkeit	144
§ 40	Fachsenate	147
§ 41	Großer Senat	149
§§ 42 bis 44	(aufgehoben)	163
§ 45	Ehrenamtliche Richter, Zahl, Berufung, Amtsdauer	163
§ 46	Vorschlagslisten; Vorschlagsrecht	164
§ 47	Berufung der ehrenamtlichen Richter	165
§§ 48 und 49	(weggefallen)	167
§ 50	Geschäftsordnung	167

Fünfter Abschnitt Rechtsweg und Zuständigkeit

Vorbemerkung vor § 51	173	
§ 51	Zulässigkeit des Rechtsweges; Generalklausel	184
§§ 52, 53	aufgehoben	197
§ 54	Gegenstand der Klage	197
§ 55	Feststellungsklage	232
§ 55 a	Überprüfung der Gültigkeit	253
§ 56	Klagehäufung	262
§ 56 a	Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen	264
§ 57	Örtliche Zuständigkeit, Gerichtsstand	267
§ 57 a	Vertragsarztangelegenheiten	274
§ 57 b	Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen	279
§ 58	Bestimmung der Zuständigkeit	281
§ 59	Keine Zuständigkeitsvereinbarungen	285

**Zweiter Teil
Verfahren**

Erster Abschnitt Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 60	Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen	286
------	--	-----

§ 61	Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung, Abstimmung	305
§ 62	Rechtliches Gehör	319
§ 63	Zustellungen	331
§ 64	Berechnung der Fristen	344
§ 65	Richterliche Fristen, Abkürzung und Verlängerung	347
§ 65 a	Übermittlung elektronischer Dokumente	348
§ 65 b	Führung elektronischer Prozessakten	356
§ 65 c	Formulare; Verordnungsermächtigung	360
§ 65 d	Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen [ab 1.1.2022]	361
§ 66	Rechtsmittelbelehrung	362
§ 67	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	367
§ 68	(weggefallen)	380
§ 69	Beteiligte	380
§ 70	Parteifähigkeit	381
§ 71	Prozessfähigkeit	384
§ 72	Bestellung eines besonderen Vertreters	390
§ 73	Prozessbeteiligte; Bevollmächtigte; Beistand	394
§ 73 a	Prozesskostenhilfe	414
§ 74	Streitgenossenschaft; Hauptintervention	432
§ 75	Beiladung	435

Zweiter Unterabschnitt Beweissicherungsverfahren

§ 76	Beweissicherungsverfahren	448
------	---------------------------------	-----

Dritter Unterabschnitt Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

§ 77	Bindungswirkung des Verwaltungsakts	452
§ 78	Vorverfahren als Klagevoraussetzung	457
§§ 79 bis 82	(weggefallen)	464
§ 83	Widerspruch	464
§ 84	Frist und Form des Widerspruchs	468
§ 84 a	Akteneinsicht	474
§ 85	Abhilfe oder Widerspruchsbescheid	475
§ 86	Neuer Bescheid während des Vorverfahrens, Wirkung des Widerspruchs	484
§ 86 a	Aufschiebende Wirkung	486
§ 86 b	Einstweilige Maßnahmen	501

Vierter Unterabschnitt Verfahren im ersten Rechtszug

§ 87	Klagefrist	537
§ 88	Verpflichtungsklage, Frist	541
§ 89	Nichtigkeits- und Feststellungsklage	549
§ 90	Klageerhebung	549

Inhaltsverzeichnis

§ 91	Fristwahrung bei Unzuständigkeit	552
§ 92	Klageschrift	553
§ 93	Einreichung von Abschriften	559
§ 94	Rechtshängigkeit	561
§ 95	Streitgegenstand	565
§ 96	Neuer Bescheid nach Klageerhebung	569
§ 97	(aufgehoben)	581
§ 98	Verweisung bei Unzuständigkeit	582
§ 99	Klageänderung	585
§ 100	Widerklage	593
§ 101	Vergleich; Anerkenntnis	595
§ 102	Klagerücknahme	606
§ 103	Untersuchungsmaxime	615
§ 104	Mitteilung der Klageschrift, Gegenäußerung	631
§ 105	Gerichtsbescheid	634
§ 106	Aufklärungspflicht des Vorsitzenden	642
§ 106 a	Fristsetzung	651
§ 107	Mitteilung von Beweisergebnissen	657
§ 108	Vorbereitende Schriftsätze	658
§ 108 a	(aufgehoben)	660
§ 109	Anhörung eines bestimmten Arztes	660
§ 110	Terminsbestimmung, Ladung	670
§ 110 a	Übertragung der Verhandlung in Bild und Ton	677
§ 111	Anordnung des persönlichen Erscheinens, Ladung von Zeugen, Vertreter von Behörden	685
§ 112	Leitung und Gang der mündlichen Verhandlung	690
§ 113	Verbindung und Trennung mehrerer Rechtsstreitigkeiten	694
§ 114	Aussetzung wegen Vorfragen	697
§ 114 a	Musterverfahren	705
§ 115	Folgen sitzungspolizeilicher Maßnahmen	707
§ 116	Ladung zu Beweisterminen, Fragerecht	708
§ 117	Beweiserhebung vor Prozessgericht	711
§ 118	Durchführung der Beweisaufnahme	712
§ 119	Vorlage von Urkunden durch Behörden	730
§ 120	Akteneinsicht; Erteilung von Abschriften	733
§ 121	Schließung der mündlichen Verhandlung	738
§ 122	Sitzungsprotokoll	740

Fünfter Unterabschnitt Urteile und Beschlüsse

§ 123	Grundlage	745
§ 124	Grundsatz der mündlichen Verhandlung	750
§ 125	Urteil	757
§ 126	Entscheidung nach Aktenlage	762

§ 127	Urteil nach Beweisaufnahme	764
§ 128	Grundlagen des Urteils	766
§ 129	Mitwirkende Richter	779
§ 130	Grundurteil	781
§ 131	Urteilsformel	787
§ 132	Urteilsverkündung	800
§ 133	Verkündung durch Zustellung	802
§ 134	Unterschrift; Übergabe an die Geschäftsstelle	805
§ 135	Zustellungszwang	808
§ 136	Inhalt des Urteils	809
§ 137	Urteilsausfertigung	817
§ 138	Berichtigung des Urteils	820
§ 139	Berichtigung des Tatbestandes	825
§ 140	Ergänzung des Urteils	828
§ 141	Rechtskraftwirkungen	831
§ 142	Beschlüsse, Form und Inhalt	840

Sechster Unterabschnitt (aufgehoben)

§ 142 a (aufgehoben)	844
----------------------------	-----

Zweiter Abschnitt Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt Berufung

§ 143	Zulässigkeit der Berufung	844
§ 144	Zulassung der Berufung	857
§ 145	Beschwerde gegen Nichtzulassung	873
§§ 146 bis 150 (aufgehoben)	886	
§ 151	Einlegung, Frist, Form	886
§ 152	Aktenanforderung	896
§ 153	Verfahren in der Berufung	897
§ 154	Aufschiebende Wirkung	914
§ 155	Berichterstatter	918
§ 156	Berufungsrücknahme	931
§ 157	Umfang der Prüfung, neue Tatsachen und Beweismittel	939
§ 157 a	Fristversäumnis	943
§ 158	Verwerfung der Berufung	950
§ 159	Zurückverweisung an das Sozialgericht	956

Zweiter Unterabschnitt Revision

§ 160	Zulässigkeit der Revision	961
§ 160 a	Nichtzulassungsbeschwerde	992
§ 161	Sprungrevision	1012
§ 162	Revisionsgründe	1017
§ 163	Bindung an die tatsächlichen Feststellungen	1025

Inhaltsverzeichnis

§ 164	Einlegung, Frist, Begründung	1035
§ 165	Verfahren in der Revision	1051
§ 166	(aufgehoben)	1053
§ 167	(aufgehoben)	1053
§ 168	Klageänderung; Beiladung	1053
§ 169	Umfang der Prüfung; Unzulässigkeit	1056
§ 170	Zurückweisung; Zurückverweisung	1059
§ 170 a	Urteilsabschriften an ehrenamtliche Richter	1069
§ 171	Neuer Bescheid	1070

Dritter Unterabschnitt Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge

§ 172	Zulässigkeit	1075
§ 173	Frist, Form	1084
§ 174	(aufgehoben)	1086
§ 175	Aufschiebende Wirkung	1086
§ 176	Entscheidung	1088
§ 177	Ausschluss der Beschwerde	1090
§ 178	Beschwerde bei Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten	1091
§ 178 a	Anhörungsrüge	1093

Dritter Abschnitt Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften

§ 179	Zulässigkeit	1105
§ 180	Weitere Zulässigkeit	1110
§ 181	Gemeinsames nächsthöheres Gericht	1113
§ 182	Zwei leistungspflichtige Versicherungsträger	1115
§ 182 a	Sachliche Zuständigkeit bei Ansprüchen privater Pflegeversicherungen	1116

Vierter Abschnitt Kosten und Vollstreckung

Erster Unterabschnitt Kosten

§ 183	Kostenfreiheit	1121
§ 184	Pauschgebühr	1128
§ 185	Fälligkeit der Pauschgebühr	1133
§ 186	Ermäßigung der Pauschgebühr	1135
§ 187	Mehrere Gebührenschuldner	1137
§ 188	Pauschgebühr bei Wiederaufnahme	1139
§ 189	Feststellung der Pauschgebühr, Verzeichnis	1139
§ 190	Niederschlagung der Pauschgebühr	1141
§ 191	Auslagenvergütung für Beteiligte	1144
§ 192	Verschuldungskosten	1149
§ 193	Kostenentscheidung	1161
§ 194	Mehrheit von Kostenschuldnern	1171

§ 195	Kostentragung bei Vergleich	1172
§ 196	(weggefallen)	1174
§ 197	Kostenfestsetzung	1174
§ 197 a	Kostenpflichtigkeit	1178
§ 197 b	Ansprüche beim Bundessozialgericht	1189

Zweiter Unterabschnitt Vollstreckung

§ 198	Geltung der ZPO	1190
§ 199	Vollstreckungstitel	1193
§ 200	Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand	1199
§ 201	Vollstreckung von Verpflichtungsurteilen	1202

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 202	Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO	1205
§ 203	Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften	1214
§ 203 a	Sitzungen des BSG in Berlin	1215
§ 204	Zuständigkeit früherer Versicherungsbehörden und Versorgungsgerichte	1215
§ 205	Vernehmung durch bestimmten Richter	1215
§ 206	Übergangsvorschriften	1216
§ 207	Beschlüsse, Form und Inhalt	1217
§ 208	Ehrenamtliche Richter	1218
§ 209	Geltung des § 43 des Einführungsgesetzes zum GVG	1218
§ 210	Verfahrensübergang auf Landesozialgerichte	1219
§ 211	Epidemischen Lage von nationaler Tragweite	1219
§§ 212 bis 217	(gegenstandslos)	1222
§ 218	(gegenstandslos)	1222
§ 219	Abweichungen der Länder	1222
§§ 220 bis 223	(weggefallen)	1222
§ 220	Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts [ab 1.1.2024]	1223
	Stichwortverzeichnis	1225

Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (EMöGG) vom 8.10.2017 (BGBl. 2017 I 3546) mit Wirkung zum 19.10.2017 eingefügt.

2. Parallelvorschriften. Die Vorschrift ordnet die entsprechende Geltung von § 43 EGGVG im sozialgerichtlichen Verfahren an. Gleiches gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach § 175 VwGO, für das finanzgerichtliche Verfahren nach § 159 FGO und für das arbeitsgerichtliche Verfahren gemäß § 112 Abs. 2 ArbGG (→ § 61 Rn. 10).

II. Stichtagsregelung

§ 43 EGGVG ordnet an, dass § 169 Abs. 2 GVG mit der Möglichkeit zu wissenschaftlichen Zwecken Tonaufzeichnungen zu machen, nur für Verfahren Anwendung findet, die nach dem Inkrafttreten des § 169 Abs. 2 GVG, dem 18.4.2018, anhängig gemacht werden. Für Verfahren, die am 18.4.2018 schon bei Gericht anhängig waren, dürfen somit keine Aufnahmen angefertigt werden. Für solche Verfahren gilt weiterhin ein allumfassendes audio-visuelles Aufzeichnungsverbot. Zu § 169 GVG → § 61 Rn. 9.

§ 210 [Verfahrensübergang auf Landessozialgerichte]

(1) ¹Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die am 23. Juni 2020 bei den Sozialgerichten anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Landessozialgerichte über. ²Dies gilt nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

I. Entstehungsgeschichte

Die Vorschrift wurde als notwendige Folgeregelung zu § 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG, ¹ der ab 1.7.2020 die erstinstanzliche Zuständigkeit des LSG nun auch gegen Schiedsstellenentscheidungen nach § 133 SGB IX vorsieht, durch das 7. Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 12.6.2020 (BGBl. 2020 I, 1248) mit Wirkung zum 1.7.2020 eingefügt.

II. Regelungsinhalt

Die Vorschrift ist eine Ausnahme des geltenden Grundsatzes der perpetuatio fori ² und ordnet an, dass die Streitigkeiten über Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 133 SGB IX, die am 23.6.2020 bei einem Sozialgericht anhängig und in der Hauptsache nicht erledigt sind, auf das (zuständige LSG) übergehen. Die nach Erledigung der Hauptsache am 23.6.2020 noch anhängigen Nebenverfahren, wie Kosten- oder Streitwertverfahren verbleiben angesichts Satz 2 beim SG.

§ 211¹ [Epidemischen Lage von nationaler Tragweite]¹

(1) ¹Das Gericht kann einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes von Amts wegen gestatten, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. ²Die Verhand-

¹ § 211 aufgeh. mWv 1.1.2021 durch G v. 20.5.2020 (BGBl. I S. 1055).

lung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. ³Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für die Beratung und Abstimmung sowie für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. ²Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch geeignete Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen; die getroffenen Maßnahmen sind zu protokollieren.

(3) ¹Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes soll das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen im Falle des § 110 a von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. ³Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

I. Allgemeines	1	III. Bild- und Tonübertragung bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite	4
1. Entstehungsgeschichte	1		
2. Parallelvorschriften	2		
II. Normzweck	3		

I. Allgemeines

1. Entstehungsgeschichte

1 § 211 wurde als Erweiterung des § 110 a mit Art. 4 des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20.5.2020 mit Wirkung zum 29.5.2020 ins SGG aufgenommen. Ebenfalls mit dem Sozialschutz-Paket II, Art. 5 und Art. 20 Abs. 3, ist bereits festgelegt, dass § 211 SGG mit Wirkung zum 1.1.2021 aufgehoben wird (BGBl. 2020 I 1055).

2. Parallelvorschriften

2 Mit § 114 ArbGG (Infektionsschutz bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite) existiert eine nahezu wortgleiche Vorschrift. Sie wurde zeitgleich ebenfalls mit dem Sozialschutz-Paket II eingeführt.

II. Normzweck

3 Nach Auffassung des Gesetzgebers kommen in der außergewöhnlichen Krisensituation auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit besondere Herausforderungen zu. Dabei ist die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit insbesondere vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruches der Rechtssuchenden auch während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auf Empfehlungen der Justizverwaltungen der Sitzungsbetrieb in den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten seit etwa dem 17.3.2020 eingestellt worden ist, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland zu stoppen. Nur in dringenden Verfahren fanden Verhandlungen statt. Zwar ist in den Prozessordnungen bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Ebenso ist auch vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gibt es grundsätzlich bereits Möglichkeiten, die Gestaltung des Ver-

fahrens an die besonderen Umstände anzupassen. Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite seien jedoch vorübergehend weitere Anpassungen im Prozessrecht der Sozialgerichtsbarkeit erforderlich, da die bestehenden Regelungen in den Prozessordnungen für das Erfordernis eines umfassenden Gesundheitsschutzes der beteiligten Personen nicht ausgelegt seien. Die so für erforderlich empfundene Änderung des Verfahrensrechts soll durch § 211 SGG umgesetzt werden. Die Sozialgerichte sollen weiter effektiv tätig sein und dabei gleichzeitig den besonderen Umständen, die (zB) mit der Corona-Pandemie einhergehen, gerecht werden. Durch die erleichterten Teilnahmebedingungen, können die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Kontaktmeidung, Einschränkung der Reisetätigkeit etc.) umgesetzt und auch dem Bedürfnis der Verfahrensbeteiligten, sich nicht unnötig ins Risiko zu begeben (einige Behörden haben zB die Dienstreisetätigkeit ihrer Bediensteten auch zu Gerichtsverhandlungen untersagt oder zumindest erheblich eingeschränkt), nachgekommen werden.²

III. Bild- und Tonübertragung bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite

Die Vorschrift gilt lediglich bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz IfSG, wobei das Vorliegen einer solchen vom Bundestag ausgerufen und auch wieder beendet wird.³ Aus diesem Grund macht die eingeführte Befristung wenig Sinn, da die Regelung angesichts der Kopplung an § 5 IfSG ihren Anwendungsbereich automatisch anpasst.

Abs. 1 und Abs. 2 der Regelung betreffen die ehrenamtlichen Richter. Diesen kann das Gericht gestatten, der mündlichen Verhandlung und der Beratung (bei mündlicher Verhandlung und bei Verhandlung ohne mündlicher Verhandlung nach § 124 Abs. 2) von einem anderen Ort bei Übertragung von Bild und Ton in den Sitzungssaal bzw. das Beratungszimmer (sog. Videokonferenz) teilzunehmen, **wenn ein (persönliches) Erscheinen aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar** ist. Dem Gericht steht hier angesichts des klaren Wortlauts **Ermessen** zu; ein Antrag des ehrenamtlichen Richters ist nicht erforderlich, da die Entscheidung **von Amts** wegen ergeht, wird in der Praxis aber sicher vorausgehen. Voraussetzung, um in die Ermessensentscheidung eintreten zu können, ist, dass ein Erscheinen unzumutbar ist, was als unbestimmter Rechtsbegriff vom Gericht zuvor festzustellen ist. Zumutbar dürfte ein Erscheinen sein, wenn der ehrenamtliche Richter keiner Risikogruppe angehört und die nötigen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet (Abs. 1 Satz 3). Die an der Abstimmung und Beratungen teilnehmenden haben durch geeignete und zu protokollierende Maßnahmen das Beratungsgeheimnis sicherzustellen (Abs. 2 Satz 2).

Abs. 3 regelt die Videokonferenz für Beteiligte, Bevollmächtigte und Beistände. Anders als bei Abs. 1 ist das Ermessen des Gerichts auf eine „**Soll-Entscheidung**“ reduziert, auch die Frage der Zumutbarkeit stellt sich nicht. Da auch hier eine Entscheidung von **Amts** wegen zu treffen ist, führt die **Regelung faktisch dazu**, dass – bei Vorhandensein der **technischen Möglichkeiten**⁴ – immer – auch im **Erörterungstermin** (Abs. 3 Satz 2) eine Videokonferenz durchzuführen ist.

2 Herbst in jurisPK-SGG, 1. Aufl. (Stand: 28.5.2020), § 211 SGG Rn. 9 f.

3 Herbst in jurisPK-SGG, 1. Aufl. (Stand: 28.5.2020), § 211 SGG Rn. 12.

4 BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 3.

Unklar ist, ob die Regelung auch für Zeugen und Sachverständige gelten soll, oder nur für die Beteiligten bei Terminen, in denen Zeugen und Sachverständige vernommen werden (§ 106 Abs. 3 Nr. 4). Dem Gesetzgeber ist sicher angesichts der Gesamtumstände und allerorts herrschenden Panik nachzusehen, dass seine Regelungen nicht optimal sind, aber eine gewisse handwerkliche Sicherheit könnte man hier schon erwarten.

Sowohl bei der Entscheidung nach Abs. 1 wie auch nach Abs. 3 handelt es sich bei der Entscheidung des Gerichts hinsichtlich der Videokonferenz um einen Beschluss im Sinne einer **prozessleitenden Verfügung**, die für sich nicht anfechtbar ist (§ 172 Abs. 2 SGG). Gleichwohl kann bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Beachtung der Soll-Vorschrift ein Verfahrensfehler (zB ggf. Verletzung rechtlichen Gehörs oder Begrenzung der Öffentlichkeit) vorliegen, der die Zulassung der Berufung durch das LSG bzw. die Zulassung der Revision durch das BSG erforderlich machen kann.⁵

§§ 212 bis 217 (gegenstandslos)

§ 218 (gegenstandslos)

§ 219 [Abweichungen der Länder]

Die Länder können Abweichungen von den Vorschriften des § 85 Abs. 2 Nr. 1 zulassen.

I. Allgemeines

1. **Entstehungsgeschichte.** § 219 wurde ursprünglich als sog Stadtstaatenklausel konzipiert. Die Vorschrift bestand bis zum 6. SGGÄndG vom 17.8.2001 (BGBl. 2001 I 2144) in der Fassung vom 3.9.1953. Seit der Änderung können nun alle Bundesländer eine andere als die nächsthöhere Behörde als Widerspruchsbehörde bestimmen.¹
2. **Parallelvorschriften.** § 185 VwGO enthält eine ähnliche Regelung, allerdings auf die Stadtstaaten, Brandenburg und das Saarland beschränkt.

II. Kommentierung

- 3 Nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 ist die Widerspruchsbehörde die nächsthöhere Behörde. Nach § 219 können die Bundesländer **hiervon abweichend eine andere Behörde zur Widerspruchsbehörde** bestimmen.
Soweit ersichtlich, haben hiervon bislang nur **Hamburg** in § 2 seines Ausführungsgesetzes sowie Rheinland-Pfalz in § 4 des Seinigen **Gebrauch gemacht**.

§§ 220 bis 223 (weggefallen)

⁵ Herbst in jurisPK-SGG, 1. Aufl. (Stand: 28.5.2020), § 211 SGG Rn. 36.

¹ BT-Drs. 14/ 5943, 29 zu Nr. 71.

[§ 220 ab 1.1.2024:

§ 220 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, geltend machen, gelten § 55 Absatz 1 Nummer 3 und § 109 Absatz 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.]

I. Entstehungsgeschichte

§ 220 wurde durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts mit der Einführung des SGB XIV (BGBl. I 2019 2652) eingeführt und gilt ab dem 1.1.2024. 1

II. Normzweck Fortgeltung von §§ 55 und 109 in alter Fassung für Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Die Vorschrift regelt im Rahmen einer Übergangsregelung, dass für Personen, die Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz geltend machen, § 55 Abs. 1 Nr. 3 und § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG in der alten bis 31.12.2023 geltenden Fassung anzuwenden sind. Dies ist notwendig, da die Neuregelungen dieser beiden Vorschriften nun nicht mehr die Formulierungen „Versorgungsfall bzw. Versorgungsberechtigter“ enthalten, sondern lediglich „Schädigung bzw. Berechtigter nach (dem) SGB XIV“. Hierunter fällt der Antragsteller nach dem Soldatenversorgungsgesetz nicht, so dass er nach der neuen Regelung weder Feststellungsklage erheben könnte, noch einen Arzt nach § 109 SGG benennen dürfte. 2